



SATZUNG

Institutionalisierter Diskurs

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Art. 1

Zweck und Charakter des institutionalisierten Diskurses

- (1) Die Reform der Stiftungsverfassung, wie sie durch die bayerischen Bischöfe und die römische Bildungskongregation jeweils im Jahr 2020 bestätigt wurde, hat zum Ziel einerseits die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Universität durch eine erhöhte Autonomie zu stärken; andererseits sollte das Verhältnis zwischen Kirche als Trägerin und Universität im Sinne der Wissenschaftsadäquatheit weiterentwickelt und verbessert werden. In diesem Kontext ist die Idee eines „Institutionalisierten Diskurses“ zwischen Vertretern bzw. Gremien der Universität und dem Stiftungsrat als Organ der Trägerin der Universität und der Repräsentantin der bayerischen Bischöfe bzw. der Kirche verankert.
- (2) Der Diskurs ist „institutionalisiert“, insofern er als strukturierter und transparenter Austausch fester Bestandteil von Universität und Stiftungsrat ist. Beide, Universität und Stiftungsrat, haben einen Anspruch auf diesen Austausch.
- (3) Der institutionalisierte Diskurs ist bei Achtung der Eigenständigkeit und Unterschiedlichkeit von Kirche und Universität als freier Austausch auf Augenhöhe nicht Teil der Aufsichtsfunktion der Stiftung.
- (4) Der institutionalisierte Diskurs ist nicht zur Fassung von Beschlüssen gedacht. Dafür sind die Stiftung (vgl. Stiftungsverfassung) und die institutionalisierten Gremien der Universität (vgl. Grundordnung der Universität) zuständig.

Art. 2

Diskurspartner

- (1) Diskurspartner sind außer der/dem Stiftungsratsvorsitzenden und dem Stiftungsrat zunächst die Hochschulleitung und die institutionalisierten Gremien der Universität sowie ihre Fakultäten und Einrichtungen oder deren Repräsentanz.

- (2) Diskurspartner können auch Einzelpersonen oder Gruppen von Universitätsmitgliedern, insbesondere auch Studierende, sein, die sich auf Einladung der/des Stiftungsratsvorsitzenden oder aus eigener Initiative am Diskurs mit dem Stiftungsrat bzw. dessen Vorsitzender/-dem beteiligen möchten.
- (3) Darüber hinaus können im gegenseitigen Einvernehmen von Stiftungsratsvorsitzender/-dem und Hochschulleitung Gäste von innerhalb und außerhalb der Universität eingeladen werden, die zum jeweiligen Diskursthema beitragen können und bereit sind, sich auf Grundlage des Leitbilds am Diskurs zu beteiligen.
- (4) In Ergänzung des Diskurses im engeren oder weiteren Rahmen und zur Intensivierung des Austausches der/des Stiftungsratsvorsitzenden mit den universitären Gremien kann die/der Stiftungsratsvorsitzende in beratender Funktion an Gremiensitzungen teilnehmen und so proaktiv den Diskurs mitgestalten.

Art. 3

Organisation des institutionalisierten Diskurses

- (1) Die Steuerungsgruppe des Diskurses besteht aus der/dem Stiftungsratsvorsitzenden, der Präsidentin/dem Präsidenten sowie den Vorsitzenden von Hochschulrat und Senat. Sie legt gemeinsam neben Diskursthemen, die in der wissenschaftlichen Diskussion bzw. in der KU aktuell und von grundsätzlicher Bedeutung für Kirche und Gesellschaft sind (vgl. Art. 1), Formate und Diskurspartner (institutionalisierte Gremien bzw. deren Einzelmitglieder) fest.
- (2) Dabei sollen auch bereits bestehende Formate an der KU in die Planungen einbezogen werden (z. B. K'Universale).
- (3) Veranstaltungen, die aus dem institutionalisierten Diskurs hervorgehen, stehen (in der Regel) allen Mitgliedern der Universität offen.
- (4) Geschäftsstelle des institutionalisierten Diskurses ist das Büro der/des Stiftungsratsvorsitzenden.

Art. 4

Arbeitsergebnisse

- (1) Wenn Anregungen und Gesprächsergebnisse aus dem institutionalisierten Diskurs in die Arbeit von Stiftung und Universität einfließen, dann sollte dies dadurch geschehen, dass sie in den jeweils zuständigen Gremien diskutiert und danach ggf. entsprechende Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen des Diskurses sowie der Veröffentlichungsmodus (z. B. Blogs, Social Media, Homepage, Rundbriefe in die KU, größere Publikationen) werden in der Steuerungsgruppe beschlossen.

Art. 5

Evaluation

Nach einer dreijährigen Erprobungsphase wird die Satzung zum Institutionalisierten Diskurs erstmals und anschließend alle drei Jahre evaluiert.

Art. 6

Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

Diese Satzung tritt am 29. April 2021 in Kraft.

Satzungsänderungen müssen vor deren Inkrafttreten vom Stiftungsrat beschlossen werden.

Eichstätt, den 29. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Beer', written in a cursive style.

Peter Beer
Stiftungsratsvorsitzender